

Steuerrechtsänderungen 2013/2014

Die wichtigsten Maßnahmen für die Handwerksbetriebe im Überblick

Einkommensteuer und Lohnsteuer

Neues steuerliches Reisekostenrecht: Das steuerliche Reisekostenrecht wird durch das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts ab dem 1.1.2014 umfassend neu geregelt. Die wichtigsten Änderungen im Überblick sind die Folgenden:

- *Erste Tätigkeitsstätte*

Wichtigste Neuregelung der Reform des steuerlichen Reisekostenrechts ist der Ersatz der "regelmäßigen Arbeitsstätte" durch die sog. "erste Tätigkeitsstätte" (§ 9 Abs. 4 EStG). Die erste Tätigkeitsstätte ist die "ortsfeste betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, eines verbundenen Unternehmens (§ 15 Aktiengesetz) oder eines vom Arbeitgeber bestimmten Dritten, der der Arbeitnehmer dauerhaft zugeordnet ist.

Die Prüfung, ob und ggf. welche Einrichtung eine erste Tätigkeitsstätte darstellt, ist in zwei Schritten vorzunehmen (§ 9 Abs. 4 EStG). Vorrangig ist die dienst- oder arbeitsrechtliche Festlegung durch den Arbeitgeber (sog. Dispositionsbefugnis des Arbeitgebers). Danach ist von einer ersten Tätigkeitsstätte dann auszugehen, wenn der Arbeitnehmer an dieser unbefristet oder über einen Zeitraum von mehr als 48 Monaten tätig sein soll. Fehlt es an einer solchen Zuordnung oder ist eine solche nicht eindeutig, dann ist in einem weiteren Prüfungsschritt die Einrichtung als erste Tätigkeitsstätte anzusehen, in welcher der Arbeitnehmer typischerweise arbeitstäglich oder je Arbeitswoche zwei volle Arbeitstage oder mindestens ein Drittel seiner vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit tätig werden soll.

Erste Tätigkeitsstätte ist auch eine Bildungseinrichtung, die außerhalb eines Dienstverhältnisses zum Zwecke eines Vollzeitstudiums oder einer vollzeitigen Bildungsmaßnahme aufgesucht wird. Damit ist die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH), wonach es sich bei vollzeitig besuchten Bildungseinrichtungen nicht um regelmäßige Arbeitsstätten handelt, überholt. Ein Vollzeitstudium oder eine vollzeitige Bildungsmaßnahme liegt insbesondere vor, wenn der Steuerpflichtige im Rahmen des Studiums oder im Rahmen der Bildungsmaßnahme für einen Beruf ausgebildet wird und daneben entweder keiner Erwerbstätigkeit nachgeht oder während der gesamten Dauer des Studiums oder der Bildungsmaßnahme eine Erwerbstätigkeit mit durchschnittlich bis zu 20 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit oder in Form eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses i.S. der §§ 8 und 8a SGB IV ausübt.

Liegt keine erste Tätigkeitsstätte vor und bestimmt der Arbeitgeber durch dienst- oder arbeitsrechtliche Festlegung, dass der Arbeitnehmer sich dauerhaft typischerweise arbeitstäglich an einem festgelegten Ort, der die Kriterien für eine erste Tätigkeitsstätte nicht erfüllt (sog. Sammelpunkt), einfinden soll, um von dort seine unterschiedlichen eigentlichen Einsatzorte aufzusuchen oder von dort seine berufliche Tätigkeit aufzunehmen, werden die

Fahrten des Arbeitnehmers von der Wohnung zu diesem vom Arbeitgeber festgelegten Ort wie Fahrten zu einer ersten Tätigkeitsstätte behandelt.

- *Verpflegungsmehraufwendungen*

Ab dem 1.1.2014 gibt es bei auswärtiger Tätigkeit des Arbeitnehmers nur noch zwei statt drei verschiedene Höhen der Verpflegungspauschale (§ 9 Abs. 4a EStG). Ist der Arbeitnehmer mehr als 8 Stunden von der ersten Tätigkeitsstätte und seiner Wohnung abwesend, so beträgt die Verpflegungspauschale 12 Euro. Bei einer ganztägigen Abwesenheit beträgt die Verpflegungspauschale 24 Euro. In den Fällen, in denen eine auswärtige Übernachtung erfolgt, wird für den An- und Abreisetag eine Verpflegungspauschale in Höhe von 12 Euro gewährt, wobei die zeitliche Dauer der Abwesenheit an diesen Tagen unbeachtlich ist.

Wie bisher ist der Abzug von Verpflegungsmehraufwendungen bzw. ihre steuerfreie Erstattung bei längerfristiger Tätigkeit an derselben auswärtigen Tätigkeitsstätte auf die ersten drei Monate beschränkt. Nunmehr ist der Grund für eine Unterbrechung der auswärtigen Tätigkeit bei der Prüfung ob die Dreimonatsfrist neu zu laufen beginnt nicht mehr maßgeblich. Ausreichend ist, dass die Unterbrechung mindestens vier Wochen andauert (§ 9 Abs. 4a Satz 7 EStG).

- *Anerkennung der doppelten Haushaltsführung*

Die Voraussetzungen für die Anerkennung einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung wurden verschärft (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 EStG). Ab dem 1.1.2014 liegt eine doppelte Haushaltsführung nur dann vor, wenn eine Zweitwohnung am Beschäftigungsort besteht sowie daneben am Mittelpunkt der Lebensinteressen eine weitere Wohnung vorhanden ist und sich der Steuerpflichtige an den Kosten der Lebensführung finanziell beteiligt. Für die Unterkunft am Beschäftigungsort können maximal 1.000 Euro geltend gemacht werden. In diesem Betrag sind sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der Unterbringung enthalten (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 4 EStG).

- *Übernachungskosten im Inland*

§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5a EStG regelt, dass Aufwendungen für beruflich veranlasste Übernachtungskosten an einer Tätigkeitsstätte, die nicht die erste Tätigkeitsstätte ist, nach ihrer tatsächlichen Höhe geltend gemacht werden können. Eine Angemessenheitsprüfung durch die Finanzverwaltung wird nicht vorgenommen.

Bei tatsächlich entstandenen Aufwendungen können nach Ablauf von 48 Monaten einer längerfristigen beruflichen Tätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte nur noch in Höhe von monatlich 1.000 Euro geltend gemacht werden. Eine berufliche Tätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte liegt dann vor, wenn der Arbeitnehmer an dieser Tätigkeitsstätte mindestens an drei Tagen wöchentlich tätig wird, so dass die 48-Monatsfrist daher nicht beginnt, solange der Arbeitnehmer die auswärtige Tätigkeitsstätte nur an zwei Tagen wöchentlich aufsucht.

- *Gewährung von Mahlzeiten durch den Arbeitgeber im Rahmen einer Auswärtstätigkeit*

In Fällen, in denen der Arbeitgeber oder auf seine Veranlassung ein Dritter dem Arbeitnehmer im Rahmen einer Auswärtstätigkeit eine Mahlzeit gewährt, ist diese

Mahlzeit nur dann als geldwerter Vorteil mit dem maßgebenden Sachbezugswert anzusetzen (§ 8 Abs. 2 Satz 8 EStG), wenn der Preis der Mahlzeit 60 Euro nicht übersteigt.

Zu den näheren Einzelheiten der Änderungen verweisen wir auf das BMF-Schreiben vom 30.9.2013 (IV C 5 – S 2353/13/10004).

Übergang zu den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (ELStAM): Zu beachten ist, dass spätestens für den Lohn- und Gehaltszeitraum Dezember 2013 dem Einbehalt der Lohnsteuer die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) zugrunde zu legen sind. Hierfür muss der Arbeitgeber einen elektronischen Datenabruf beim Bundeszentralamt für Steuern vor der Verarbeitung des Lohn- und Gehaltszeitraums Dezember 2013 vornehmen. Eine Nichtdurchführung des ELStAM-Verfahrens ist nur in Härtefällen auf Antrag beim Finanzamt möglich (§ 39e Abs. 7 EStG). Weitere Einzelheiten zum sog. ELStAM-Verfahren finden Sie auf der Internetseite www.elster.de/arbeit_elstam.php.

Erhöhung des Grundfreibetrags: Durch das Gesetz zum Abbau der kalten Progression erhöht sich der Grundfreibetrag (§ 32a Abs. 1 EStG) ab 2014 auf 8.354 Euro. Im gleichen Zuge wurde auch die Veranlagungspflichtgrenze bei Bezug von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (§ 46 Abs. 2 Nr. 3 EStG) auf 10.700 Euro (bei Zusammenveranlagung auf 20.200 Euro) angehoben.

Nutzung von Spekulations-Altverlusten durch Wertpapierverkäufe: Vor 2009 entstandene und vorgetragene Veräußerungsverluste im Sinne des § 23 EStG (= Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften mit Kapitalanlagen) können letztmalig im Veranlagungszeitraum 2013 mit steuerbaren Veräußerungsgewinnen nach § 20 Abs. 2 EStG verrechnet werden (§ 23 Abs. 3 Satz 9 und 10, § 52a Abs. 11 Satz 11 EStG). Die Verrechnungsmöglichkeit mit künftigen Spekulationsgewinnen gem. § 23 EStG (z.B. aus Grundstücksverkäufen) bleibt weiterhin möglich.

Umsatzsteuer

Inneregemeinschaftliche Lieferungen: Zum 1. Oktober 2013 sind die neuen Nachweispflichten bei innergemeinschaftlichen Lieferungen gemäß § 17a UStDV in Kraft getreten. Zur Erlangung der Steuerbefreiung hat der Lieferer nunmehr nachzuweisen, dass der Liefergegenstand in das übrige Gemeinschaftsgebiet gelangt ist. Als Nachweis erkennt die Finanzverwaltung insbesondere eine sog. Gelangensbestätigung an, mit der der Abnehmer im Nachhinein den Wareneingang bestätigt. Die Finanzverwaltung gewährt für die Anwendung der neuen Vorschriften eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2013. Das bedeutet, dass die neuen Nachweisanforderungen zwingend für Umsätze ab dem 1. Januar 2014 zu beachten sind.

Neue Rechnungspflichtangaben: Am 30. Juni 2013 sind aufgrund des Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetzes neue Vorschriften zur Rechnungsstellung in Kraft getreten, u. a. neue Pflichtangaben in der Rechnung ("Gutschrift", "Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers", Angaben zu Sonderregelungen, z. B. "Gebrauchtgegenstände/Sonderregelung" bei Anwendung der Differenzbesteuerung). Für die Umstellung der Rechnungen auf die neuen Pflichtangaben gewährt die Finanzverwaltung den Unternehmen eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2013, für Rechnungen ab dem 1. Januar 2014 sind sie zwingend zu beachten.

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Leistungen: Das Bundesfinanzministerium hat mit Erlass vom 27. März 2013 verfügt, dass pauschale Aufwandsentschädigungen nur noch dann umsatzsteuerfrei gewährt werden können, wenn sich sowohl der Betrag als auch der voraussichtliche Zeitaufwand aus einem Vertrag, der Satzung, oder dem Beschluss eines hierzu befugten Gremiums ergeben. Diesbezügliche Dispositionen sind bis spätestens zum 31. März 2014 zu treffen.

Sonstiges

Grunderwerbsteuer

Anhebung des Grunderwerbsteuersatzes: In 2014 werden in einigen Bundesländern die Grunderwerbsteuersätze angehoben. Betroffen sind folgende Bundesländer:

Berlin	ab dem 1.1.2014 Anhebung von 5% auf 6%
Bremen	ab dem 1.1.2014 Anhebung von 4,5% auf 5%
Schleswig-Holstein	ab dem 1.1.2014 Anhebung von 5% auf 6,5 %
Niedersachsen	in 2014 Anhebung von 4,5% auf 5% geplant

Energie- und Stromsteuer

Voraussetzung zum Nachweis der Einführung eines Energie- oder Umweltmanagementsystems:

Für das Antragsjahr 2014 sieht die Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung (SpaEfV) folgende Voraussetzungen für den Nachweis der Einführung eines Energie- oder Umweltmanagementsystems hinsichtlich des Umfangs derselben vor:

DIN EN 50001:

- Zertifiziertes Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001 über das gesamte Unternehmen oder
- „Horizontaler Ansatz“:
Zertifiziertes Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001, das mindestens 60% des Energieverbrauchs des Gesamtunternehmens abdeckt oder
- „Vertikaler Ansatz“:
Dokumentierte Abgabe einer Verpflichtungserklärung der Geschäftsleitung ein Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001 sowie
Ernennung einer unternehmensinternen oder –externen natürlichen oder juristischen Person zum Energiebeauftragten, der für die Koordination des Systemeinführung verantwortlich ist und
Testat über die Umsetzung der Nummer 4.4.3 Buchstabe a und Buchstabe b der DIN EN ISO 50001.

EMAS:

- Validiertes Umweltmanagementsystem nach EMAS über das gesamte Unternehmen oder
- „Horizontaler Ansatz“:
Validiertes Umweltmanagementsystem nach EMAS, das mindestens 60% des Energieverbrauchs des Gesamtunternehmens abdeckt oder
- „Vertikaler Ansatz“:
Dokumentierte Abgabe einer Verpflichtungserklärung der Geschäftsleitung ein Umweltmanagementsystem nach EMAS für das gesamte Unternehmen einzuführen und zu betreiben sowie
Ernennung einer unternehmensinternen oder –externen natürlichen oder juristischen Person zum Energiebeauftragten, der für die Koordination des Systemeinführung verantwortlich ist und
Testat über die Umsetzung mindestens der Erfassung und Analyse eingesetzter Energieträger mit einer Bestandsaufnahme der Energieströme und Energieträger, der Ermittlung wichtiger Kenngrößen in Form von absoluten und prozentualen Einsatzmengen gemessen in technischen und bewertet in monetären Einheiten und der Dokumentation der eingesetzten Energieträger mit Hilfe einer Tabelle sowie die Erfassung und Analyse von Energie verbrauchenden Anlagen und Geräten mit einer Energieverbrauchsanalyse in Form einer Aufteilung der eingesetzten Energieträger auf die Verbraucher, der Erfassung der Leistungs- und Verbrauchsdaten der Produktionsanlagen sowie Nebenanlagen für gängige Geräte (zum Beispiel Druckluftherzeugung, Pumpen, Ventilatoren, Antriebsmotoren, Wärme- und Kälteerzeugung sowie Beleuchtung und Bürogeräte) die Ermittlung des Verbrauchs durch kontinuierliche Messung oder durch Schätzung mittels zeitweise installierter Messeinrichtungen (zum Bei-

spiel Stromzange, Wärmezähler; Schätzung bei Anlagen zur Wärme- und Kälteerzeugung müssen unter Verwendung von Methoden zur Temperaturbereinigung erfolgen) und nachvollziehbarer Hochrechnungen über Betriebs- und Lastkenndaten und der Dokumentation des Energieverbrauchs mit Hilfe einer Tabelle.

Alternatives System nach Anlage 1 SpaEfV (Energieauditbericht nach DIN EN 16247-1):

- Testat über die Vorlage eines Energieauditberichts nach DIN EN 16247-1 über das gesamte Unternehmen oder
- „Horizontaler Ansatz“:
Testat über die Vorlage eines Energieauditberichts nach DIN EN 16247-1 über mindestens 60% des Energieverbrauchs des gesamten Unternehmens oder
- „Vertikaler Ansatz“:
Dokumentierte Abgabe einer Verpflichtungserklärung der Geschäftsleitung ein alternatives System nach der Anlage 1 für das gesamte Unternehmen einzuführen und zu betreiben sowie

Ernennung einer unternehmensinternen oder –externen natürlichen oder juristischen Person zum Energiebeauftragten, der für die Koordination des Systemereinführung verantwortlich ist und

Bestätigung durch den Zertifizierer oder Umweltgutachter der "Erfassung und Analyse eingesetzter Energieträger" nach Anlage 2 Ziffer 1 und der "Erfassung und Analyse von Energieverbrauchern" nach Anlage 2 Ziffer 2 der SpaEfV.

Alternatives System nach Anlage 2 SpaEfV:

- Testat über die Einhaltung eines alternativen Systems gem. Anlage 2 SpaEfV über das gesamte Unternehmen oder
- „Horizontaler Ansatz“:
Testat über die Einhaltung der Anforderungen gem. Anlage 2 SpaEfV über mindestens 60% des Energieverbrauchs des Gesamtunternehmens oder
- „Vertikaler Ansatz“:
Dokumentierte Abgabe einer Verpflichtungserklärung der Geschäftsleitung ein alternatives System nach der Anlage 2 SpaEfV für das gesamte Unternehmen einzuführen und zu betreiben sowie
Ernennung einer unternehmensinternen oder –externen natürlichen oder juristischen Person zum Energiebeauftragten, der für die Koordination des Systemereinführung verantwortlich ist und
Bestätigung durch den Zertifizierer oder Umweltgutachter der "Erfassung und Analyse eingesetzter Energieträger" nach Anlage 2 Ziffer 1 und der "Erfassung und Analyse von Energieverbrauchern" nach Anlage 2 Ziffer 2 der SpaEfV.

Zu den weiteren Einzelheiten des Spitzenausgleichs verweisen wir auf die Broschüre "Neuregelung des Spitzenausgleichs ab 2013 - Handreichung für Handwerksbetriebe des Produzierenden Gewerbes", welche im Internet unter www.zdh.de/themen/steuern-und-finanzen/weitere-steuerarten/okosteuer.html abrufbar ist.